

# Statuten soliTerre - regionale Vertragslandwirtschaft Bern

## Abschnitt I: Name - Zweck - Mitglieder

### Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen soliTerre besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

### Artikel 2: Zweck

Der Verein 'soliTerre – regionale Vertragslandwirtschaft Bern' verfolgt das Ziel, landwirtschaftliche Produktion sozial und ökologisch nachhaltig zu gestalten.

Die Vereinsmitglieder stehen gemeinsam für die Herstellung von saisonalen, regionalen und biologischen Lebensmitteln sowie für die Garantie fairer Preise und fairer Einkommen der Produzierenden ein.

Durch den Aufbau eines transparenten und übersichtlichen Netzwerkes soll eine solidarische, respektvolle Beziehung zwischen Stadt und Land, Mensch und Natur gefördert werden.

Der Verein zeigt sich für die Vertragsabschlüsse zwischen den Produzierenden und den Konsumierenden verantwortlich.

### Artikel 3: Mitglieder

3.1 Mitglieder können werden:

- a) Produzierende (natürliche und juristische Personen), die Produkte an den Verein liefern und einen Vertrag für Produzierende mit dem Verein abgeschlossen haben;
- b) Konsumierende (natürliche und juristische Personen), die einen Vertrag für Haushalte mit dem Verein abgeschlossen haben;
- c) Gönner:innen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen.
- d) Organisationen (juristische Personen), welche die gleichen Ziele wie soliTerre vertreten.

3.2 Alle Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die Mitgliederbeiträge können je nach Kategorie unterschiedlich festgelegt werden.

3.3 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund des ausgefüllten Formulars auf der Webseite von soliTerre jederzeit durch den Vorstand. Es besteht kein Recht auf Aufnahme..

3.4 Austritte aus dem Verein erfolgen per Ende des Vereinsjahres und müssen 4 Wochen vor Vertragsende angekündigt werden. In begründeten Ausnahmefällen, wie Wegzug, Auflösen der WG o. ä., kann der Vorstand einer Auflösung des Vertrags auch zum Quartalsende zustimmen. Auch hier muss die Kündigung 4 Wochen vor Quartalsende eingegangen sein.

### Artikel 4: Ausschluss eines Mitgliedes

4.1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen wegen:

- a) Zuwiderhandeln gegen die Statuten und Vereinsinteressen;
- b) Groben Verstössen gegen den Biolandbau oder die Charta FRACP;
- c) Nichtnachkommens der finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung.

4.2. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung.

4.3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs gegen den Vorstandsentscheid einlegen. Der definitive Entscheid über einen Ausschluss liegt bei der Mitgliederversammlung. Ein Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

## Artikel 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle;
- d) die Geschäftsstelle;
- e) das Verteilerzentrum.

## Abschnitt II: Mitgliederversammlung

### Artikel 7: Stimmberechtigung

7.1 Jedes Mitglied hat Anrecht auf 1 Stimme.

### Artikel 8: Organisation

8.1 Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten, innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Vereinsjahres.

8.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen. Sie hat spätestens 8 Wochen nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

### Artikel 9: Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbaren Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets des Folgejahres, Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl der Revisor:innen für jeweils 2 Jahre;
- g) Entscheid über Ausschluss-Rekurse von Mitgliedern
- h) Festlegung der Produktpreise für das folgende Geschäftsjahr;

- i) Änderungen der Statuten;
- j) Behandlung von Geschäften, die vom Vorstand oder von Mitgliedern gemäss Artikel 9 vorgebracht werden;
- k) Auflösung des Vereins.

## Artikel 10: Einberufung

10.1 Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern 21 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, der Jahresrechnung und des Budgets mitzuteilen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

10.2 Ein Mitglied, das ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 4 Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung tun.

## Artikel 11: Abstimmungen und Wahlen

11.1 Folgende Regeln gelten bei Abstimmungen und Wahlen:

- a) Die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen ist nötig bei:
  - Statutenänderungen;
  - Vereinsauflösung;
- b) einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei allen anderen Geschäften. Bei Stimmgleichheit gibt es einen Stichentscheid durch den Vorstand.

## Abschnitt III: Vorstand

### Artikel 12: Zusammensetzung und Aufgaben

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Produzierenden / Konsumierenden.

12.2 Die Verantwortlichen des Verteilzentrums und der Geschäftsstelle sind Mitglieder des Vorstandes.

12.3 Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

12.4 Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgabenverteilung selbst und ernennt aus seiner Reihe ein Präsidium.

12.5 Der Vorstand trifft sich mindestens 4-mal im Jahr für eine Vorstandssitzung.

### Artikel 13: Befugnisse des Vorstandes

13.1 Der Vorstand erstellt ein öffentliches Geschäftsreglement, in welchem Richtlinien und Organisation des Betriebsablaufes geregelt werden. Der Vorstand überwacht die Einhaltung des Geschäftsreglements.

13.2 Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber Dritten.

13.3 Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Personen, die den Verein vertreten können. Es gilt die Kollektivunterschrift zu Zweien.

13.4 Die Verträge mit den Produzierenden und die Verträge mit den Haushaltungen werden vom Vorstand abgeschlossen.

### Artikel 14: Einberufung

14.1 Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte des Vereins nötig machen.

14.2 Der Vorstand kann auf Verlangen von wenigstens 3 seiner Mitglieder einberufen werden.

14.3 Der Vorstand fällt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt es einen Stichentscheid durch das Präsidium.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg gültig.

## Artikel 15: Vergütungen

15.1 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

15.2 Die Geschäftsstelle erhält einen festgelegten Stundenlohn. Der Stundenlohn wird vom Vorstand festgelegt. Die Stunden können entweder über eine vorhandene Selbstständigkeit abgerechnet werden oder über eine Anstellung bei einem der beteiligten Betriebe.

## Abschnitt IV: Verschiedenes

### Artikel 16: Die Revisionsstelle

Der Vorstand wählt jährlich mindestens einen Rechnungsrevisor / eine Rechnungsrevisorin oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die ernannte Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

### Artikel 17: Mittel des Vereins

17.1 Der Verein beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Einnahmen auf den Verträgen mit den Haushaltungen;
- c) den Einnahmen aus den Verträgen mit den Produzierenden;
- d) den privaten und öffentlichen Beiträgen;
- e) den Spenden und Vermächtnissen;
- f) anderen Quellen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### Artikel 18: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juni.

### Artikel 19: Persönliche Haftung und Vereinsvermögen

19.1 Nur das Vereinsvermögen haftet für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

19.2 Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen, um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.

### Artikel 20: Rechtshilfe

Streitfälle zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden definitiv von den Gerichten des Kantons Bern entschieden.

## Artikel 21: Auflösung und Liquidation

Im Falle einer Auflösung des Vereins und nach Tilgung der Schulden wird ein allfälliges verbleibendes Vermögen zur Förderung der biologischen Vertragslandwirtschaft verwendet. Über die genaue Verwendung beschliesst die Auflösungsversammlung. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Artikel 22: Datenschutz

22.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten und ist namentlich für die Datenschutzerklärung verantwortlich.

22.2 Mitgliederdaten werden so lange aufbewahrt, wie sie für die Durchführung der Vereinstätigkeiten nötig sind bzw. solange ein Zweck für die Bearbeitung besteht.

22.3 Anderweitige Daten wie Jahresberichte und Jahresrechnungen werden gemäss der Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre aufbewahrt.

22.4 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB).

22.5 Die Mitgliederdaten werden nicht veröffentlicht (ausser grundlegende Informationen zu den Betrieben der Produzierenden auf der Webseite). Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer behördlichen Anordnung.

22.6 Das Mitglied selbst hat in Bezug auf seine persönlichen Daten gegenüber dem Verein ein Auskunftsrecht. Auf Anfrage teilt die Geschäftsstelle dem Mitglied mit, welche personenbezogenen Daten über es bearbeitet werden, zu welchem Zweck, wie lange sie aufbewahrt werden und woher sie stammen. Die Identität des anfragenden Mitglieds wird vor der Auskunftserteilung mittels ID oder Pass überprüft. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich, kostenlos und innerhalb von 30 Tagen.

22.7 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Vereins vom 13.11.2025 angenommen. Sie beruhen auf den Statuten der Gründungsversammlung des Vereins, die am 15.12.2009 angenommen wurden.